

Schwarzenstein: Das zweite Urteil

Radio Brenner von Brunecker Bezirksrichter verurteilt – AVS als Nebenkläger

Bruneck (hp) — Wegen des Piratenaktes am Schwarzenstein im Sommer vergangenen Jahres verurteilte gestern der Brunecker Bezirksrichter Dr. Giuseppe Bisignano den Vertreter des Privatsenders Radio Brenner, Wilfried Hampe aus München, wegen unerlaubter Besetzung öffentlichen Grundes zu Profitzwecken zu einer Million Lire Geldstrafe, wegen Bauens ohne Genehmigung (Errichtung der Sendeanlagen am Gletscher) zu zwei Monaten Haft und zwei Millionen Lire Geldstrafe, schließlich wegen Verunstaltung von Naturschönheiten, die dem besonderen Schutz der Behörde unterliegen, zu zwei Mio. Lire Geldbuße. Zudem wurde Hampe zur Übernahme der Prozeßkosten verdonnert. Freigesprochen wurde der Vertreter von Radio Brenner von der Anklage der Mißachtung der Baueinstellungsverfügung. Die Strafen wurden bedingt verhängt. Ein Novum war durch den Umstand gegeben, daß sich die AVS-Sektion Sand in Taufers, vor Gericht durch RA Dr. Dieter Schramm vertreten, als geschädigte Zivilpartei konstituiert hatte.

Es ist das erste Mal, daß sich in unserem Lande ein Schutzverband als Zivilpartei stellt. Das Bezirksgericht berücksichtigte die Forderung des AVS Sand nach Verurteilung von Hampe zur Schadenersatzleistung, nach Billigkeit vom Richter mit 10 Millionen Lire festgesetzt. Der Verteidiger von Radio Brenner, RA Gerhard Gostner aus Bozen, hat bereits Berufung gegen die Urteile eingebracht.

Erst vor einer Woche hatte das Brunecker Bezirksgericht den Vertreter von Radio M1 (sowohl M1 als auch Brenner machen ihre Werbegeschäfte im süddeutschen Raum) verurteilt. Auch gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, so daß sich in nächster Instanz das Landesgericht zu befassen hat.

Nach der Besitzergreifung der äußerst günstigen Sendeposition am Schwarzensteingletscher durch Huber Electronic (Radio M1 mittels einer rechtlich umstrittenen „provisorischen Baugenehmigung“ seitens der Gemeinde Ahrntal im Sommer 1983 reagierte „angesichts enorm wirtschaftlicher Interessen“ (so RA Gostner) Radio Brenner mit einer Gegenaktion, da es offensichtlich nur für „gewisse Firmen“ behördliche Ermächtigungen gegeben hatte, aber nicht für Radio Brenner.

Der ebenfalls mit süddeutschem Kapital betriebene Privatsender, bei Sterzing in schlechter Sendeposition, verübte daher „angesichts der unterschiedlichen Rechtsbehandlung“ einen Piratenakt, nahm den Gletscher gewissermaßen im Sturm und begann mit dem Aufbau einer Umsetzerstation und der Antennen. Seitens der Gemeinde Ahrntal wurde dann Radio Brenner telegraphisch die Einstellungsverfügung durch Bürger-

meister Kirchler mitgeteilt (9. Sept. 1983), doch erst am 23. September 1983 gelang es, den Vertretern von Radio Brenner die Baueinstellungsverfügung zu übergeben.

In der Zwischenzeit wurde am Schwarzenstein weitergearbeitet. Einen Tag vor der Zustellung, nämlich am 22. September, verfügte Bezirksrichter Bisignano die Beschlagnahme der fast fertiggestellten Umsetzeranlage von Radio Brenner; die Arbeiter wurden demnach vor Zustellung der Baueinstellungsverfügung noch abgezogen, und dies dürfte auch der Grund für den Freispruch von der Anklage wegen Mißachtung der Einstellungsverfügung sein.

Der Vertreter von Radio Brenner beantragte in der Folge die Entfernung der gerichtlichen Siegel, um den Abtransport der Anlage und die Rückführung des Terrains in den ursprünglichen Zustand zu veranlassen (für Container und Antenne waren Bohrungen im Felsen vorgenommen und Verankerungen einzementiert worden).

In Vertretung von Walter Reichegger, Präsident der AVS-Sektion Sand in Taufers, erläuterte RA Dr. Dieter Schramm aus Bruneck, der AVS habe sich als Zivilpartei konstituiert, weil ihm als Schutzverband durch Dekret des Landeshauptmannes eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt sei und er ein eigenes und autonomes Interesse auf Erhaltung und Schutz der Landschaft habe; dies berechtige den Schutzverband AVS, für sich selbst und auch in Vertretung der Mitglieder eine Entschädigung für den moralischen und materiellen Schaden wegen der Zerstörung der alpinen Land-

schaft zu verlangen. Der Vertreter der AVS-Sektion Sand in Taufers forderte einen Schadenersatz nach Billigkeit des Gerichtes und schlug 50 Millionen Lire vor.

RA Gerhard Gostner meinte dazu, der AVS habe sicher übers Ziel hinausgeschossen und habe überdies kein Recht, in dieser Sache als Zivilpartei zugelassen zu sein. Was die widerrechtliche Besetzung öffentlichen Grundes und das Bauvergehen angeht, ersuchte er um die Mindeststrafe, einen Freispruch beantragte er für die angestattete Mißachtung der Baueinstellungsverfügung.

Zur Landschaftsverschandelung bzw. Beeinträchtigung meinte er, daß ein Anlehnen (des Containers) an den Felsen kaum merkbar die Landschaftsästhetik beeinträchtigt; irreparable Schäden würden vielmehr durch Abholzen von Wäldern und Erdbewegungen für Skianlagen und ähnliches mehr verursacht, und in solchen weit schwerwiegenderen Fällen setzten sich die Umweltschutzverbände nicht durch. Im übrigen verwies der Verteidiger auf in Sachen „Privatsender“ allgemeine Rechtsunsicherheit: Auf dem ganzen Staatsgebiet gebe es Anlagen ohne urbanistische Absicherung: